

Minere Arbeitszeit gleichlich festzulegen. Überarbeit ist nur zu besonderen Ausnahmefällen zulässig, soweit die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich darüber vorher konsensibel einigen.

Die Übereinkunftung mit den Beschlüssen des Internationalen Gewerkschaftskongresses in Rom bezüglich der Kongress als wichtigste Pflicht der Gewerkschaften die vorgenannten Gesetzesentwürfe in einer Gattung auf entschieden zu bekämpfen und alle Kräfte einzubringen, um sie jeder Veränderung der Rechtssetzung zu widerstehen.

Der Gewerkschaftskongress warnt dringend, auf diesem Wege die Arbeitersicherung fortzuführen, der auf dem Ziele eines zeitgemäßen und einheitlichen Arbeitsrechts weit entfernt und schwerer Konflikte mit den Arbeitersorganisationen auslösen muss.

Der Gewerkschaftskongress appelliert an alle Gewerkschaften, an dem Aufbau des neuen Arbeitsrechts im Sinne der einleitenden Erklärungen mitzuwirken und erwartet von den Arbeitervorständen in allen gegebenen Rappertätschaften, keinen Gesetzesentwurf zu unterstützen, der errangene Arbeiterschutzversprechen aufheben, einen einzelnen und wichtigen sozialen Arbeitsrechts aufzuheben.

Hierauf wurde zum Punkt 5 der Tagesordnung "Gewerkschaften und Wirtschaftsförderung" übergegangen. Der Referent Wissel entwidelt den Gedanken, der den Tarifverträgen zu Ende diente, mafte sie zur Anerkennung der Arbeitergemeinschaften kommen. Bei der Wirtschaftsförderung in den Arbeitergemeinschaften würden die Kosten zugleich für die Betriebserhaltung der letzten Stile erzeugen. Wir müssten es verhindern, die erlangten Gleichberechtigung in den Arbeitergemeinschaften auszulöschen. Den Arbeitern können man keinen größeren Dienst erweisen, als durch herzliche Abschließung.

Der Wissenschaftsbericht, daß die Arbeitergemeinschaften seit Ausarbeitung mit dem Tarifvertrag der letzten Zeit ausgespart werden, wie bestätigt für die Reichswirtschaftskammer, in denen die Arbeiter eine ganz verantwortende Betreuung eingeräumt bekommen sollen. Es darf aber kein beträchtliches Gelde geschafft werden unter Abschaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung. Die Gewerkschaften müssen gegen diese Widersprüche streiten. Erheben schon zu lange haben die Gewerkschaften die Verhinderungsmöglichkeit der Unternehmern umstellt zugelassen.

Der Konservativer Klemm lobt die Belebung an den Arbeitergemeinschaften grundsätzlich ab. Er wirft die Frage auf nach den bisherigen Erfahrungen mit den Arbeitergemeinschaften. In paritätischen Vertretungen ist kein Arbeiterschaftsrat erhoben.

Aus diesen paritätischen Arbeiterschaften kann nichts anderes herauskommen als Gutachten um, die zumeist auf Komrommisen beruhen. Wenn wir aber viele Arbeiterschaften und reine Unternehmerschaften haben, dann werden solche Gutachten abgelehnt, wie sie unserem Interesse entsprechen und die sozialistischen Parteien im Parlament haben; dann eine ganz andere Position, als wenn ihnen vorgekehrt wird: Ja, Ihre Vertreter im Reichswirtschaftsrat haben doch nicht weiter verlangt.

Diese Gründe waren es auch, die damals auf dem Gewerkschaftskongress von Rohr den verhinderten Gewerkschaften zugestanden sind.

Das Gewerkschaftskongress forderte, daß die Gewerkschaften anstatt der Arbeitergemeinschaften zu verhindern seien.

Das Verbandsamt in Schorfheide, das den Unternehmensrat bei etwas anderes. Hier steht es hier in freier Entschließung gegenüber und habe die Macht der Organisation als Räderbedeutung. In den Arbeitergemeinschaften aber kann sich die Organisation nicht auswirken. Wir müssen den Arbeitern nicht klar machen, daß ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit besteht, wenn wir in allen Fragen gemeinsame Gutachten abgeben.

Es wurde eine Resolution eingereicht, die den Austritt aus dem Zentralarbeitsgemeinschaft verlangt.

Die Abstimmung, die eine namentliche war, brachte eine Niederlage. Es schieden 16 Stimmberechtigte für den Austritt, 166 Delegierte, insgesamt 3.582.429 Wählerstimmen, 166 Delegierte, von den 152 Stimmberechtigten, die 3.803.238 Wählerstimmen vertreten. Ein Vertreter des Bundesvorstandes erklärte, daß mit diesem Ergebnis nicht gut etwas anfangen sei. Da der Bundesvorstand in seiner Weisheit aus Befürwortern des Arbeitergemeinschaftsgebundens besteht, meinte man es mit einem Vertrauensvotum zu tun zu haben. Schließlich erklärte der Vorstand, daß es in dieser Sache mit dem Ausgang der Wiederwahl sein Bewenden haben sollte.

Unterhalb dieses Votums erklärte sich mehrheitlicherweise eine Mehrheit für die Resolution Wissel. Diese Resolution wurde in einer Enthaltung einstimmig abgelehnt.

Der Gewerkschaftskongress forderte weiter Autonomiehaltung des Gewerkschaftsverbands von Nürnberg der paritätischen Teilnahme des Gewerkschaftsverbands in allen Organen der Wirtschaft, auch jener, die heute noch der Unternehmenschaft allein vorbehalten sind.

Über das Thema:

Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung

referierte Dr. Klemm: Ich habe mich so führt er aus, die Auflösung herausgeschafft, daß der W.A.G. einen Einfluß auf die Instanz, die sich auch für politische Forderungen einsetzen müsse. Wenn in einer Frage die sozialistischen Parteien sich nicht einigen werden, dann rufe man jedesmal nach dem ADGB. Es ist die Frage, ob die Gewerkschaften diese Beziehung auf sich nehmen können, ohne dabei die eigentliche gewerkschaftliche Arbeit und Einheit zu gefährden, denn auch die Gewerkschaftsmitglieder leben sich aus Mitgliedern der drei politischen Richtungen zusammen.

Die Forderung nach Schaffung von Industrieverbänden sei wohl keine neue Forderung. Der Drang nach Konzentration müsse sich organisch auswirken, man kann nicht durch Mehrheitsmehrheit zur Auflösung und Abgrenzung von Verbänden kommen. Durch eine neue Organisationsform würden wohl die bisherigen Strengkonflikte nicht verhindern. Die Berufsgewerbe und die Organisationsziele eine wichtige Rolle. Es gäbe auch viele Berufsaufgaben, die eine gewerkschaftliche Betreuung erfordern, besonders in jenen jüngst noch an der Gruppierung nach Berufen festzuhalten.

Es kann man als Konservativer stattdessen hoffentlich für Schaffung von Industrieverbänden ein. Er bestreitet diese Konzentration mit der Begründung, der für sich gehenden Konzentration der Industrie. Die Schaffung sei, daß die einzelnen Unternehmen Arbeitnehmer, die verschiedenen Berufe, hoffentlich wieder zusammen, um alle Beteiligten zu verhindern. Wenn man den Industrieverbänden plausibel glauben möchte und Berufsgewerbe, dann würde auch den Berufsgruppen die bisherige Gewerkschaftlichkeit bleiben.

Die Grundlagen unseres Antrages bilden die Industrieverbände, aber wir wollen keinen Zwang, sondern beantragen den Vorstand und Ausdruck mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Dabei wollen wir natürlich die Erfahrung nicht auf die lange Bank gehoben haben. Aber wir wollen mit allen Mitteln arbeiten, um mit allen Beteiligten zu verhindern. Es fehlt dann die Abstimmung über die Resolution Döhmann, zu welcher der Bandarbeiterverband erklärt, sich der Abstimmung zu enthalten.

In namentlicher Abstimmung erklärten sich 465 Delegierte, die 4.854 125 Wählerstimmen vertreten für die Resolution, 165 Delegierte als Vertreter von 1.925.972 dagegen. 48 Delegierte enthielten sich der Abstimmung. Die betreffende Resolution befindet in wesentlichen folgendes:

Im Rame der Gewerkschaften um besserer Lohn und Arbeitsbedingungen muß deshalb dem Staat organisierte Unternehmung eine in grohe, leistungsfähige Industrieorganisationen

zusammengefaßte Arbeiterschaft entgegengestellt werden. Der Gewerkschaftskampf wird benachteiligt und ein einheitliches Arbeiten aufs äußerste erschwert, wenn mehrere Berufsorganisationen in einer Industriegruppe ihr Bedeutungsfeld erbliden. Dasselbe trifft zu, wenn bei Tarifverhandlungen einem Unternehmer oder einer einheitlichen Unternehmengruppe eine Anzahl von Berufsorganisationen gegenübersteht. Dies führt zu einem ungünstigen Verhältnis an Tarif- und Tarifverhandlungen.

Die in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen sind allen Arbeiterverbänden sowie die Wirtschaftsfragen und die mit allen Arbeiterverbänden verbundene Sozialpolitik können nicht genug auf der Grundlage des einzelnen Berufs gefördert werden.

Das kann erfolglos nur durch Industrieorganisationen geschehen.

Aus allen diesen Gründen hält der 11. Deutsche Gewerkschaftskongress eine grundlegende Aenderung der bisherigen Gewerkschaftsformen und des damit verbundenen Gewerkschaftsrechts für notwendig. Für große wachsenden Industrien, wie Bergbau, Metallurgie und Maschinenbau, Baumwolle, Textilindustrie, chemische Industrie, Elektroindustrie, Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Land- und Forstwirtschaft, einfache Betriebe und Betriebsverwaltung, Textilindustrie, Arbeitsherrn und Gewerkschaften, können nicht genug auf der Grundlage des einzelnen Berufs gefördert werden. Dies geschieht durch den Zusammenfluß der heutigen vorhandenen Berufsorganisationen.

Ausgehend von dieser Einschauung, beauftragt der Kongress den Vorstand und Ausdruck des ADGB, in nächster Frist eine Vorlage auszuarbeiten, die einen organischen Aufbau von Industrieorganisationen, deren Abgrenzung um vorliegt. Diese Vorlage ist zu bestimmen, welche beteiligten Gewerkschaften zur weiteren Verhandlung zu überlassen.

Die Nachricht von dem flüssigwerdigen politischen Neugemordt an Röthenau, welche während der Beratungen des nächsten Verhandlungstages eintrat, entwippte einen allgemeinen Sturm der Verhandlung. In einer Erklärung, in welcher höchstes Borgeahrt der Regierung gegen die Reaktion verlangt wird, beschloß der Kongress weiter, die Arbeiterschaft für Dienstansammlung zu einer Demonstration gegen die Reaktion aufzurufen.

Es folgten dann die Beratungen der vom Bundesvorstand vorbereiteten allgemeinen Regelung für die Förderung von Wohnbewegungen. Nach längeren Aussprachen wird die endgültige Schlußfassung darüber dem Vorstand übertragen.

Zu den umstrittenen Fragen hatte damit der Kongress eine Stellung genommen. Es waren nur noch die Anträge auf Änderungen der Bundesbeschlüsse sowie die sonstigen Anträge zu erledigen, die keinen Anlaß zu langen Erörterungen mehr boten.

Zu den Wahlen des Bundesvorstandes kam nur die Liste des bisherigen Vorstandes in Vorschlag, die auch mit großer Mehrheit (152 Stimmberechtigte waren weig) die Stimmen der Delegierten auf sich vereinigte. Am 25. Juni schmiedte das 5. Mandat bei Röthenau sein die erreicht.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

Während sich der Vorstand bei Röthenau um die erzielte.

R. 10. Firma Gustav Siebig & Co., Reichenbach (Schlesien) gegen Zentralverband der Schuhmacher, Dresden (Entscheidung der B.T.R. Dresden vom 3. April 1922).

Es ist erschienen:

für Berufungsbeschließen: Herr Dr. Schröder.

Der Vorstehende hält fest, daß die Berufung frist- und formgerecht eingereicht ist und daß die Partei voll und formell geklagt habe. Es trug den Sachverhalt auf Grund der Frist vor.

Herr Dr. Schröder beantragte Berufung der Berufung.

Es erging Beweisbefehl:

Es sind je zwei von jeder Partei zu vernehmen, aus welchem Grund die Arbeiter Gustav Siebig und Brieske von der Firma Gustav Siebig & Co. entlassen worden sind. Die Vermögensaufstellung hat durch den Gewerbeamt Reichenbach in Schlesien und bei dessen Belegerung durch den Vorstehenden der Beauftragungskommission Dresden zu geladen.

Die Befragung der Zeugen der Firma Gustav Siebig & Co. wird davon abhängig gemacht, daß die ihm kürzlich eines Monats von Jakobus Hirschfelder angetragenen 300 Mark auf das Zentralarbeitsamt überweilt.

R. 11. Firma Gustav Klemm in Oels (Schlesien), gegen Zentralverband der Schuhmacher, Dresden (Entscheidung der B.T.R. Dresden vom 10. April 1922).

Es sind erschienen:

für Berufungsbeschließen: Herr Dr. Schröder.

Der Herr Beileger Weise in der ersten Instanz für den Zentralvertrag zweiter Instanz als Beileger aufgetreten ist, muß er bei der Belegerung zweiter Instanz als Beileger ausscheiden. Um die Partei zu wahren, bleibt unter Zustimmung aller Teile in beiden Seiten der Arbeitgeberseite für die Berufung dieser Sachen.

Die Berufung wurde als rechtig eingereicht erachtet.

Herr Dr. Schröder beantragte die angefochtene Entscheidung der Beauftragungskommission Dresden aufzulösen und die Klage abzulegen. Herr Dr. Schröder beantragte Berufung der Berufung.

Der Vorstehende trug das Sachverhältnis auf Grund der Frist vor.

Es erging Entscheidung dahin:

Bisligistisch der vier Arbeitern wird die Berufung aufzuheben gewiesen. Bisligistisch des männlichen Arbeiters soll ein von der Firma Klemm zu benennender Zeuge durch das Gewerbeamt Reichenbach in Oels (Schlesien) und bei dessen Belegerung durch den Vorstehenden der Beauftragungskommission Dresden vernehmen werden, daß die tägliche Arbeit des männlichen Arbeiters bei der Firma Gustav Klemm ausfällt. Die Ausführung dieses Beweisbefehls wird davon abhängig gemacht, daß die Firma Gustav Klemm innerhalb eines Monats von Jakobus Hirschfelder an eine weitere Ratenzahlung von 300 Mark an das Zentralarbeitsamt überweilt.

Begründung:

Aus § 16 des Zuliefervertrages vom 14. April 1920 ergibt sich, daß die dort genannten Hilfsarbeiter vom Schuhfabrikanten, Arbeitsgemeinschaften, sind nach dem Tarifvertrag zu entlohnern. Und aus § 16 aus der Berufung ist es auch, daß die Arbeitnehmer, die durch den Vorstehenden der Beauftragungskommission Dresden vernehmen werden, durch die tägliche Arbeit des männlichen Arbeiters bei der Firma Gustav Klemm im engeren Sinne unter den alten Tarifvertrag fallen. Als solche Hilfsarbeiter im engeren Sinne sind beispielhaft diesjenigen Arbeitern anzusehen, die in der Hauptfabrik Schuhe in Röthenau produzieren. Der Vorstehende hat angenommen, daß die vier in Betracht kommenden weiblichen Arbeitnehmer, als solche Hilfsarbeiter im engeren Sinne anzusehen seien, daß dies hingegen bisligistisch aufzufassen ist.

R. 12. Zentralverband der Schuhmacher, Nürnberg, gegen Firma Schneider, Hermann & Co., in Erfurt (Entscheidung der B.T.R. Erfurt vom 24. Februar 1922).

Es ist erschienen:

für Berufungsbeschließen: Herr Dr. Schröder.

Der Vorstehende hält fest, daß die Berufung form- und fristgerecht eingereicht ist und daß die Partei form- und fristgerecht geklagt finde.

Der Beileger aufgestellte Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Berufung der beklagten Firma nach dem Klagerantrag, eventuell Zurückverweisung an die erste Instanz. Der Vorstehende trug das Sachverhältnis auf Grund der Frist vor.

Es erging Entscheidung dahin:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Beauftragungskommission Erfurt vom 24. Februar 1922 wird die Sache vor erneuten Berufung und Entscheidung an die Beauftragungskommission Erfurt zurückverweisen. Die Kosten der zweiten Instanz, falls sie auf 500 Mark festgesetzt werden, werden der Firma Schneider, Hermann & Co. auferlegt.

Begründung:

Die Beauftragungskommission Erfurt hat bei mir mit Unrecht urteillich entschieden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Streit über die Auslegung des § 1 des Tarifvertrages vom 14. April 1920, ob nämlich die Abteilung B der Fabrik der Belegerungen als ein Betrieb im Sinne von § 1 des genannten Tarifvertrages anzusehen ist. Hierfür sind die Beauftragungskommissionen gestellt § 1 des Tarifvertrages, der neuen Tarifvereinbarung, höchstwahrscheinlich, wonach die Beauftragungskommissionen in vereinigten Sinne entschieden hat, daß die Klage wegen Unzulänglichkeit der tariflichen Instanzen abgewiesen. Daher war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Um die Partei nicht einer Instanz zu bereuen, halte Zurückverweisung an zu erfolgen.

R. 13. Zentralverband der Schuhmacher, Nürnberg, gegen Firma S. Unger Jr. & Co., in Altona-Bahrenfeld (Entscheidung der B.T.R. Hamburg vom 24. Januar 1922).

Es ist erschienen:

für Berufungsbeschließen: Herr Dr. Schröder.

Der Vorstehende hält fest, daß die Berufung frist- und formgerecht eingereicht ist.

Der Beileger aufgestellt ist, daß die Partei voll und formell geklagt habe.

Es erging Entscheidung dahin:

Die Hauptklage ist durch Zurücknahme der Berufung erledigt. Der Berufungsbeschließer (Zentralverband Nürnberg) wird verurteilt, die Kosten der zweiten Instanz zu tragen, die auf 100 Mark festgesetzt werden.

R. 14. Firma S. Wolf in Mainz, gegen Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg (Entscheidung der B.T.R. Offenbach vom 3. März 1922).

Es ist erschienen:

für Berufungsbeschließen: Niemand.

für Berufungsbeschließen: Herr Dr. Schröder.

Es erging Entscheidung dahin:

Die Berufungskommission Firma S. Wolf wird verurteilt, die Kosten der Berufungskommission zu tragen, die auf 100 Mark festgesetzt werden.

R. 15. Firma Ludwig Heimann & Co. in Nürnberg gegen Firma S. Wolf (Entscheidung der B.T.R. Nürnberg vom 10. Februar 1922).

1922

Schuhmacher-Geschäftsblatt Nr. 28

Es sind erschienen:
für Berufungsstädter: Niemann,
für Berufungsberatungen: Herr Dex.

Es erging Entschließung dahin:
Die Hauplakette ist durch Zurücknahme der Berufung erledigt. Die Berufungsstädterin Firma Ludwig Heimann & Co. wird verurteilt, die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen, die auf 100 Mark festgelegt werden.

Begründung zu den Berufungen Nr. 13—15.

Da das Bureau des Zentralratsamts sich mit diesen Berufungsstädten hat beschäftigen müssen, bevor die Rücksicht der Beratung bei ihm erging, erscheint es angemessen, die Kosten der zweiten Instanz in jedem Sache auf 100 Mark festzulegen und dem Berufungsstädter aufzuzeigen.

Nr. 16. Firma Deutsche Orthopädische Werke
G. m. b. H. in Berlin gegen den Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg (Entscheidung der BTR Nürnberg vom 10. Februar 1922).

Es sind erschienen:
für Berufungsberatungen: Herr Sonnitus Dr. Banselow,

für Berufungsberatungen: Herr Dex.
Es wird festgestellt, daß die Berufung frist- und formgerecht eingereicht ist. Der Vorlesende berichtete auf Grund der Alten.

Herr Dr. Banselow beantragte die Abfertigung von Schreiben der Berufungsstädterin an Herrn Wilhelm Bräuer vom 16. Aug. 1921 und beantragt:

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Abweilung der Klage, und zwar in erster Linie wegen Unrichtigkeit der tarifären Inkonsistenzen. Herr Dex beantragte die Zurückweisung der Berufung.

Es erging Entschließung dahin:
Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksstiftungsmission Nürnberg vom 10. Februar 1922 wird die Klage abgewiesen. Der Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg hat die Kosten beider Instanzen zu tragen. Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 300 Mark festgelegt. Der von der Berufungsstädterin geleistete Voraburk von 200 Mark ist an diese zurückzugehen.

Nr. 17. Firma Deutsche Orthopädische Werke
Augsburg gegen den Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg (Entscheidung der BTR Nürnberg vom 24. März 1922).

Es sind erschienen:
für Berufungsberatungen: Herr Sonnitus Dr. Banselow,

für Berufungsberatungen: Herr Dex.
Es wurde festgestellt, daß die Berufung frist- und formgerecht eingereicht ist. Der Vorlesende berichtete auf Grund der Alten.

Herr Dr. Banselow beantragte Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Abweilung der Klage, und zwar in erster Linie wegen Unrichtigkeit der tarifären Inkonsistenzen. Herr Dex beantragte die Zurückweisung der Berufung.

Es erging Entschließung dahin:
Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksstiftungsmission Nürnberg vom 24. März 1922 wird die Klage abgewiesen. Der Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg hat die Kosten beider Instanzen zu tragen. Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 300 Mark festgelegt. Der von der Berufungsstädterin geleistete Voraburk von 1000 Mark ist an diese zurückzugehen.

Begründung zu den Berufungen Nr. 16 u. 17.

In beiden Berufungsstädten sind beide Parteien darüber einig, daß in den Betrieben der Deutschen Orthopädischen Werke nur nach Maß gearbeitet wird. Hieraus liegt ein Schuhfabrikationsbetrieb nicht vor und es mußte daher in beiden Fällen die angefochene Entscheidung der Bezirksstiftungsmission Nürnberg aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Nr. 18. Firma Berneits-Weltels A.-G. Nürnberg
gegen den Zentralverband der Schuhmacher Nürnberg (Entscheidung der BTR Nürnberg vom 24. März 1922).

Es ist erschienen:
für Älterer: Niemann,
für Berufungsberatungen: Herr Dex.

Es erging Entschließung dahin:
Die Hauplakette ist durch Zurücknahme der Berufung seitens der Firma Berneits-Weltels A.-G. erledigt. Die Firma hat die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen, die auf 100 Mark festgelegt werden.

Begründung.

Da das Bureau des Zentralratsamts sich mit dieser Berufungsstädte hat beschäftigen müssen, bevor die Rücksicht der Beratung bei ihm erging, erscheint es angemessen, die Kosten der zweiten Instanz auf 100 Mark festzulegen und der Berufungsstädter aufzuzeigen.

IV. Rechnungsprüfung.

Es wird der Bericht der in der Sitzung des Zentralratssamts am 26. Februar 1922 bestimmten Rechnungsprüfer Herren Weidner und Willi Nathan vom 8. März 1922 verlesen, wonach sie die in der Sitzung vom 24. Februar 1922 nicht beendete Rechnungsprüfung nachträglich abgeschlossen haben. Es wurde das Kassenaldo geprüft und für richtig befunden haben. Es wurde hierauf dem Rechnungs- und Kassenprüfer des Zentralratsamts, Herrn Oberklatschleiter Wohnau, entlastet, daß seit dem 24. Februar 1922 erfüllt.

Zu Rechnungsprüfern für die Zeit vom 25. Februar bis 31. Mai 1922 werden die Herren Böhler Weidner und Richard Nathan gewählt. Diese berichteten nach Beendigung ihrer Prüfung, daß sie die Bilder und die Rüste gepruft und den Kassenaldo für richtig befunden haben. Eine Entlastung des Rechnungsprüfers für diesen weiteren Zeitraum konnte jedoch nicht erfolgen, weil mittlerweile — am 31. Mai 1922 mittags gegen 2 Uhr — die Tafelung des Zentralratsamts geschlossen wurde, so daß die Beleidigung über die Entlastung des Herrn Rechnungsprüfers Wohnau für die Zeit vom 25. Februar bis 31. Mai 1922 in der nächsten Sitzung zu erfolgen hat.

Zur Beurkundung:

Dr. L. Dex,
Vorlesender.
Protokollführer.

2. gewerkschaftliche Jugendkonferenz.

Am 17. und 18. Juni tagte in Leipzig im Volkshaus als Vorleser des Gewerkschaftsgesetzes die zweite gewerkschaftliche Jugendkonferenz. Anwesend waren 66 Vertreter des Zentralvorstandes, 70 von den Ortsverwaltungen, 44 von den Ortsausschüssen, 10 Gäste und 2 Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Den Bericht des Jugendsekreterats, das auf Wunsch der Kasseler Konferenz vom ADGB erarbeitet worden ist und seit Februar dieses Jahres seine Tätigkeit aufgenommen hat, gab der Jugendsekretär Wohlau. Das Sekretariat hob hervor, daß die besondere Arbeit der Gewerkschaften für die Jugend noch in ihren Anfängen sei, aber doch immer gute Fortschritte gemacht habe. Nach einer kritischen Aufnahme seien in den dem ADGB angehörenden Verbänden 464 000 und in den dem AfA-Bundes 32 000 Jugendliche organisiert, so daß man mit rund einer halben Million

freigewerkschaftlich organisierte Jugendliche rechnen könne. Die Form der Organisation der Jugendlichen sei verschieden. Allgemein aber sei der Willen der Gewerkschaften, die Jugendlichen wirtschaftlich zu schützen, und das Jugendsekretariat werde nach dieser Richtung keine Pflicht zu erfüllen suchen.

Die Anerkennung des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftsbundes müsse als Bedingung für die Beteiligung am Jugendsekretariat gestellt werden.

Nach der lebhafte Aussprache wurde beschlossen, dem Gewerkschaftsamt zu empfehlen, dem Jugendsekretariat einen Beirat zur Seite zu stellen, bestehend aus Vertretern der Industriegruppen. Die gefestigte Anträge, sofern sie nicht der Ablehnung preisgeben, werden dem Beirat zur nochmaligen Beratung mit der Wahlgabe überreichen, daß in den verschiedenen Anträgen Brauchbares nahm zu machen.

Über den zweiten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den dritten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den vierten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den fünften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den sechsten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den siebten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den achten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den neunten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den elften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwölften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den dreizehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den vierzehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den fünfzehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den sechzehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den siebzehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den achtzehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den neunzehnten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzigsten Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Über den zwanzinften Punkt der Tagesordnung, die Neu-
stellung der Lehrlingsregelung und die notwendigen
Abänderungen des Gewerbeordnungsreferats, referierte A. Weikert (Berlin). Er wies darauf hin, daß von Seiten der Unternehmens-Berufsbildung keine Erziehungsergebnisse angesetzt würden, anstatt sie einzuführen, das Lehrerbildungsniveau vor allem auch die Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Die Um-
gebung der tariflichen Regelung der Lehrbedingungen müsse berücksichtigt werden.

Die Kosten des Bebens unterhalten einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1919 mit 100 angibt, der gegenüber 619 am 1. März.

Die Berechnungen von R. Galwey betragen der tatsächliche Rahmenaufwand einer vierköpfigen Familie im Mai 1922 gegen 1026.77 Mark im April. Das Ergebnis zur Sicherheit ist das 48 Jahre.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen

Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1922 gegen 880.

Die tatsächliche Kostenunterhaltung einer

Kartellbeschluss abgeführt werden müssen, werden die Kollegen erfüllt, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht dadurch nachkommen. Nach Erörterungen über das Fürt und Wider des durchgehenden Arbeitseinsatzes, zu welcher ein praktischer Koll in einer hohen Fabrik Aulach gab, sowie nach Bekanntgabe des neuen Vorsitzordnungen und einiger interner Angelegenheiten wurde um halb 12 Uhr die gutbesuchte Versammlung geschlossen.

Diktat. In der Versammlung vom 26. Juni berichtete Kollege Heide, daß der Schließungsauftakt einen Scheitern gefühlt habe, nach welchem Kollegen, die ein Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, Anspruch haben auf einen Urlaub von drei Tagen. Da der Arbeitgeber das abgelehnt haben, müßten wir uns weitere Maßnahmen vorbehalten. Auf unsere Lehrauforderung von 8 Mark Aufschlag pro Stunde wurde am länglich ein Angebot von 3 Mark gemacht, welches noch längerem Verhandeln auf 4 Mark erhöht wurde, dem wir dann zustimmen. Die Vollerziehung tritt vereinigt am 25. Juni in Kraft. Der Lohn beträgt je nach Stelle, momentan nun 21 Mark, 24, 26, 30 Mark, und 20 Mark. Es sollte jedoch im Laufe vorwärts zu kommen, um entsprechende Sätze, wie Halle, Leipzig und Magdeburg, mit ihren Schönheitszählungen noch sehr im Rückstand sind und einen Hemmungsbild bilden. Die Beitragsabrechnung wurde von der Versammlung gutgeheissen. Zum Schlus der Versammlung rückte der Vorliegende dringende Worte an die Auswiedler, daß wir wissen, daß die Arbeiter unbedingt die bürgerlichen Klublinien und Garavereine meiden und diese Parteien unter sich allein lassen sollten. Auch den Kollegen in der Fabrik wird auferlegt, endlich sich zu deinnern und den Weg zu beschreiten, den mehr als hunderttausend Kollegen in Deutschland gefunden haben: den Weg der gesetzten Organisation.

Gewerkschaftliches.

Gründung eines gewerkschaftlichen Beamtenbundes.

Die gewaltsame sozialistische Macht, die durch die deutsche Beamtenchaft geht, beginnt sich jetzt auch organisatorisch auszuwirken. Im Anfahrt auf den Eisenbahner-Verband und die Reichs-Gewerkschaft der Eisenbahnerbeamten eine enge Führungnahme besteht. Sie ist in den Kreis, die im Deutschen Beamtenbund verhandeln und durchsetzen, um gemeinschaftlich bestehende Gruppen für eine nur auf dem reinen Arbeitnehmerstandpunkt stehende Sozietätsorganisation zu vereinen. Der Gründungsstift dieses neuen Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes position sich am Sonntag, den 18. Juni, in Zusammenkünften der bestellten Beamtenverbände. Ihre Rödung bildete eine stark belutschte öffentliche Versammlung in der Oberhalle, in der Name der Reichsverfassung, Rödung von Deutschen Eisenbahner-Verband und Handelskameraden vom Bund der technischen Angestellten und Beamten des Bildungs- und Organisationsproblems der Staats- und Gemeindebeamten behandelt. In der Diskussion wendete man sich entweder gegen den alten Beamtenbund, der sich im Eisenbahnerkreis, in der Bergbau- und Landwirtschaft und im Handwerk aufzutragen scheint, oder auf die Wahrung des Arbeitsrechts, oder umstritt erneut die Wahrung der Rechte der bestellten Beamtenverbände.

Man kann jedoch in dem ehemaligen Reichsbau, unter dem Namen "Allgemeiner Deutscher Beamtenbund" eine Beamtenorganisation zu schaffen, die als selbständige Organisationsschwerpunkt eine innige organisatorische Verbindung mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem ADGB einzutreten habe.

Dem neu gegründeten Allgemeinen Deutschen Beamtenbund sind von den früheren Verbänden des Deutschen Beamtenbundes sofort beigetreten: die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnerbeamten und Angestellten des Aufzugs- und Reichsverband Deutscher Verwaltungsbeamten, der Bund der technischen Angestellten und Beamten. Im Arbeitskreis bestehen die bestellten und Dienstgebundenen hier eine enge Zusammenarbeit über die gesamte Republik hinweg. Es handelt sich um den bestellten und Dienstgebundenen überordneten Verbänden zu fassen. Es handelt sich um eine Arbeitsgemeinschaft der Volk- und Telegraphenbeamten gebildet, die bereits jetzt 50000 Mitglieder zählt. Außerdem gehören dem neuen Beamtenbund die Beamtenabteilungen folgender Verbände an: Deutscher Eisenbahner-Verband, Deutscher Werkmeisterverband, Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Verband Deutscher Brüderfeuerwehrmänner und Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Ferner ist ihm ein neuer Verband, die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten, beigetreten. Der ADGB zählt jetzt über 400000 Mitglieder. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin NW 9, Werftstraße 7. Dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes gehört neben dem bisherigen 2. Vorstand des alten Deutschen Beamtenbundes Dr. Wiesenhoff auch dessen bisheriger Direktor, Dr. Walter, an.

Der Kampf gegen den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, der in Leipzig als die Sozialorganisation der gewerkschaftlichen Beamtenchaft ins Leben gerufen worden ist, wird von reaktionären Seiten, vor allen Dingen mit dem Hinweis geführt, daß er eine sozialistische Parteibildung sei. Man darf darüber, die durch ihre Wirtschaftslage, sowohl dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund nachstehende Beamtenkraft von dem Anschluß abschrecken. Diese Angriffe werden kläglich durch die Satzung des ADGB widerlegt, in der es in § 2 heißt:



Schuhmacherschürzen

(Strengsand) in grün und braun, Webstreifen mit Schleife, überdeckt, überdeckt, überdeckt,

gewebt, ohne Blasen, Arbeitsspangen, Metallspangen und braun,

gewebt, ohne Blasen, Arbeitsspangen, Metallspangen und braun,